

Betriebs- und Benutzungsordnung für das Heiligengeistfeld

Übersicht

1. Öffentliche Einrichtung
2. Veranstaltungsfläche
3. Geltung der Betriebs- und Benutzerordnung
4. Nutzungszweck
5. Nutzungsverhältnisse
6. Zulassungen / Flächenvergabe
7. Volksfeste
8. Befahren / Betreten der Heiligengeistfeldes
9. Überlassung von Flächen
10. Werbung
11. Haftung
12. Ausnahmeregelungen
13. Inkrafttreten

1. Öffentliche Einrichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt das Heiligengeistfeld mit Wirkung vom 1. Januar 2001 als öffentliche Einrichtung. Für den Betrieb zuständige Behörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI).

2. Veranstaltungsfläche

Veranstaltungsfläche ist die Fläche zwischen den Straßenzügen Budapester Straße, Glacischaussee, Feldstraße - ohne die Dauerparkplätze auf dem sogenannten Feldeck - einschließlich der Zuwegung vom U-Bahnhof Feldstraße zwischen dem Bunker und den Sportplätzen. Die für Veranstaltungen nutzbare Fläche beträgt ca. 110.000 m².

3. Geltung der Betriebs- und Benutzerordnung

Jede Person, die das Heiligengeistfeld betritt, unterwirft sich den Regelungen der Betriebs- und Benutzerordnung.

4. Nutzungszweck

- (1) Das Heiligengeistfeld dient als zentrale und dauerhafte Veranstaltungsfläche der Durchführung von Veranstaltungen. Dazu gehören vorrangig Volksfeste (Frühlingsfest, Hummelfest und Dommarkt) aber auch sonstige Marktveranstaltungen, Zirkusveranstaltungen, Konzerte u.a.
Veranstaltungsfreie Flächen können zum Zwecke der gewerblichen Parkplatzbewirtschaftung vergeben werden. Darüber hinaus ist eine rein gewerbliche Nutzung der Fläche, die keinen kulturellen oder touristischen Bezug aufweist, grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Dem öffentlichen Verkehr ist das Heiligengeistfeld nicht gewidmet. Die aufgestellten Verkehrszeichen haben jedoch die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergebende Bedeutung.

5. Nutzungsverhältnisse

Die Nutzungsverhältnisse auf dem Heiligengeistfeld sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie können mittels Verwaltungsaktes oder öffentlich-rechtlichen Vertrages begründet bzw. ausgestaltet werden. Die nach Vertrag zugelassene Nutzung ersetzt hierbei nicht die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Konzessionen, Genehmigungen und sonstigen Erlaubnisse sowie Gestattungen, die von der jeweiligen Veranstalterin, vom jeweiligen Veranstalter auf ihre / seine Kosten zu beschaffen sind.

6. Zulassungen / Flächenvergabe

- (1) Zugelassen werden bedeutsame Veranstaltungen, die im Interesse Hamburgs sind und insbesondere eine kulturelle und touristische Bedeutung für die Stadt haben. Die Veranstaltungen dürfen den Stadtteil St. Pauli und die Wohnquartiere nicht übermäßig belasten.
- (2) Die Vergabe von Flächen erfolgt ab einer Quadratmeterzahl von 5.000.
- (3) Aufgrund der Größe der Veranstaltungsfläche können zur gleichen Zeit unterschiedliche Veranstaltungen zugelassen werden. Konkurrenzschutzvorschriften können abbedungen werden.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber kann nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine Zulassung verweigert werden, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung nicht dem in Absatz 1 genannten Zweck entspricht oder die Flächenkapazitäten nicht ausreichen oder nicht vorhanden sind. Ein Anspruch auf Ausweitung der Flächenkapazitäten besteht nicht.
- (5) Eine Flächenvergabe erfolgt nicht an Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie in bezug auf die angestrebte Tätigkeit nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bei Personengesellschaften wird auf die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, bei juristischen Personen auf Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und jeweils auf sonstige verantwortliche Personen abgestellt. Im Antrag sind alle Vertretungsberechtigten oder verantwortlichen Personen zu benennen. Änderungen in der Person sind unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Anträge / Bewerbungen, Anmeldungen und Mitteilungen sind zu richten an
die -BWVI, SB 322, Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg.

7. Volksfeste

- (1) Die Veranstaltung der Volksfeste – Frühlingsfest, Hummelfest und Dommarkt – hat Vorrang vor der Durchführung aller anderen Veranstaltungen, es sei denn, diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Volksfesten.
- (2) Für die Veranstaltung und Durchführung (Festsetzung, Bewerbung, Zulassung und Platzverteilung u.ä.) von Volksfesten in Sinne von Abs. 1 gelten die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld. Die Vorschriften dieser Betriebs- und Benutzungsordnung kommen jedoch insoweit zur Anwendung, als in den Richtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

8. Befahren / Betreten des Heiligengeistfeldes

- (1) Während der Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld ist das Befahren und Parken von Fahrzeugen jeder Art auf der Veranstaltungsfläche grundsätzlich untersagt, es sei denn, für das Fahrzeug wurde eine Befahrerlaubnis ausgestellt oder das Fahrzeug gehört unmittelbar zum zugelassenen Geschäft. Veranstalterinnen, Veranstalter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zusätzlich Parkplätze benötigen, müssen diese anmieten.
- (2) Befahrerlaubnisse sind zu beantragen, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die an ein Parkplatzunternehmen vermietet wurden.
- (3) Das Betreten des Heiligengeistfeldes außerhalb von Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.
Insbesondere während der Auf- und Abbauarbeiten ist ein umsichtiges Verhalten zwingend erforderlich und der Bereich, in denen Auf- und Abbauarbeiten stattfinden, weitläufig zu umgehen.
Außerhalb von Veranstaltungen bzw. auf den nicht genutzten Flächen erfolgt auf dem Heiligengeistfeld in den Wintermonaten keine Schnee- und Eisreinigung.
Das Heiligengeistfeld ist nicht durchgehend beleuchtet.
Eltern obliegt aufgrund der genannten Gefahrenbestände eine besondere Aufsichtspflicht ihren Kindern gegenüber.
Eine Haftung für Schäden, die ursächlich auf die genannten Umstände zurückzuführen ist, wird von der Freien und Hansestadt Hamburg nicht übernommen.

9. Überlassung von Flächen

- (1) Flächen werden im Rahmen der beantragten Zulassung in der Regel für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der vereinbarten Auf- und Abbauzeiten gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes überlassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht.

10. Werbebeschränkungen

Auf dem Heiligengeistfeld ist Werbung grundsätzlich untersagt.

Abweichende Vereinbarungen können im Rahmen des Nutzungsverhältnisses getroffen werden.

11. Haftung

- (1) Die FHH haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfin grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die Regelungen zu Absatz 1 gilt auch für Schäden im Zusammenhang mit der Versorgung mit Energie und Wasser, sowie Abwasserbeseitigung, dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr während sowie außerhalb von Veranstaltungen

12. Ausnahmeregelungen

Die BWVI kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.

13. Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung ersetzt die Betriebs- und Benutzerordnung vom 29. November 2000 (veröffentlicht am 24.01.2001 auf S. 287-290 im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 01.02.2013
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger vom 07.01.2014 Seite 19 bis 21